



Ergänzende AGB für Exklusivmieten und Gruppenreservierungen

1. Geltungsbereich

Diese ergänzenden AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden, nachfolgend Gast genannt, und dem Restaurant HOP UP Hardwald, welches von der Saveurs Vivre GmbH im Auftrag der Brauerei Hardwald AG vertreten wird, nachfolgend Restaurant genannt.

Die AGB des Gastes finden keine Anwendung, ausgenommen dies wird ausdrücklich vom Restaurant schriftlich bestätigt.

Die Gültigkeitsdauer der Offerten entsprechen dem Optionsdatum, welches direkt auf der Offerte vermerkt wird. Wird kein Datum im Angebot erwähnt, ist von einer Optionsfrist von 7 Tagen auszugehen.

Solange keine Willensäußerung des Gastes vorliegt, darf das Restaurant die Räumlichkeiten weitervermieten, auch wenn eine provisorische Reservation getätigt wurde.

Alle Vertragserweiterungen, Ergänzungen und Stornierungen bedürfen schriftlicher Form.

2. Definitionen

Brauerei Hardwald AG
KST Restaurant HOP UP Hardwald
Zwirnerestrasse 22
8304 Wallisellen
Schweiz
(im folgenden Restaurant genannt)

Kunde
(im folgenden Gast genannt)

Gruppen
Gruppen im Sinne dieser ergänzenden AGB sind Reservationen von mindestens 10 Personen.

Schriftliche Bestätigungen
Als schriftlicher Verkehr gelten sowohl E-Mail-Nachrichten sowie Messengerdienste (wie z.B. Direct Messages über Instagram, WhatsApp Nachrichten o.Ä.)

Vertragspartner
Sind der Gast und das Restaurant



3. Vertragsgegenstand

Der Vertrag über die Miete von Räumlichkeiten sowie den Bezug von Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Gastes oder konkludent zustande. Das Platznehmen im Restaurant ohne vorhergehende Reservation, ist im Augenblick der Annahme durch das Restaurant verbindlich.

Vertragsänderungen werden für das Restaurant erst durch eine schriftliche Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages durch den Gast sind unwirksam.

Die Unter- oder Weitervermietung des Lokals sowie deren Nutzung durch Dritte oder zu anderen Zwecken als der Verpflegung und weiteren gastronomischen Dienstleistungen bedürfen zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurants.

4. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich nach der individuell vorgenommenen und bestätigten Reservierung des Gastes. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Tische oder Flächen, jedoch aber über die vereinbarten Anzahl Plätze. Im Falle einer Überbuchung wird das Restaurant für eine gleichwertige Alternative besorgt sein. Allfällige Mehraufwendungen gehen in diesem Falle zu Lasten des Restaurants. Lehnt der Gast die Alternativen ab, so hat das Restaurant vom Gast bereits erbrachte Leistungen (z.B. Anzahlungen) umgehen zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Gastes bestehen nicht. Das Restaurant kann das Mitbringen von eigenen Getränken und Speisen ohne weitere Gründe untersagen oder eine Gebühr dafür verlangen (z.B. Zapfengeld). Diese Gebühren werden separat geregelt.

5. Übergabe des Mietobjekts

Gebuchte Räumlichkeiten oder Leistungen stehen ab dem definierten Zeitpunkt zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf früheren Bezug der Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten sind zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Danach kann das Restaurant aufgrund der verspäteten Räumung der Räumlichkeiten oder Flächen für dessen vertragsüberschreitenden Nutzung einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen. Der Betrag richtet sich nach den Exklusivmietpreisen, welche höchstens CHF 7'500.00 betragen.



6. Aufenthalt ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten

Die Vermietung des Lokals oder weiterer Räumlichkeiten, die in Bezug mit dem Restaurant stehen ist grundsätzlich während der offiziellen Öffnungszeiten zu gewährleisten. Gestützt auf die Verfügung über die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde, dürfen Innenräume von Dienstag auf Mittwoch, von Mittwoch auf Donnerstag, von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag jeweils bis 02.00 Uhr genutzt werden, wenn dies entsprechend im Vertrag geregelt wurde. Das Restaurant kann für die Verlängerung der regulären Öffnungszeiten eine Pauschale verrechnen, welche für den Nachtzuschlag der Mitarbeitenden, die Kosten der Bewilligungen und weitere Kosten verwendet werden. Die Verlängerungspauschale gilt pro Anlass und Abend. Die Aussenflächen dürfen maximal bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Nachtruhe ist in jedem Falle einzuhalten. Allfällige Übertretungsanzeigen können dem Gast weiterbelastet werden, wenn sie aus grober Fahrlässigkeit entstanden sind. Die vor Ort geltenden Gesetze und Verordnungen sind zu jeder Zeit einzuhalten.

7. Preise / Zahlungspflicht

Die vom Restaurant kommunizierten Preise verstehen sich in lokaler Währung (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

Das Restaurant arbeitet mit verschiedenen Preisstrukturen nach Saison, Wochentag, Uhrzeit und Dauer der Miete. Der Gast ist verpflichtet, die für die Räumlichkeitsüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für Bestellungen von seinen Begleitern und Besuchern, ausser es ist ausdrücklich, schriftlich und einvernehmlich anders vereinbart worden. Anpassungen von Steuern und/oder Abgaben gehen zu Lasten des Gastes. Die Preise können vom Restaurant angepasst werden, wenn der Gast nachträglich die Anzahl Personen, der Leistungen des Restaurants oder der Dauer des Vertrages veranlasst. Bei einer offensichtlichen Falschbuchung aufgrund von systembedingten Fehlern des Buchungssystem (wesentlicher Erklärungsirrtum gem. Art. 24, Abs. 1, Ziff. 3 OR), sind die vereinbarten Preise nichtig. Das Restaurant kann in diese Fall die Reservation entschädigungslos aufheben.

Bei Exklusivmieten werden Beträge über die mindestens zu tätige Konsumationen festgelegt. Wird der Betrag mit den Konsumationen erreicht, entfällt eine Mietgebühr. Ansonsten wird der Differenzbetrag als Miete verrechnet.



Das Restaurant ist berechtigt bei Vertragsabschluss in der Höhe von bis zu 100 % des Gesamtbetrages zu verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf den geschuldeten Gesamtbetrag respektive allfällige Annullationskosten zu verstehen. Zusätzlich zu einer Anzahlung kann das Restaurant auch eine Kreditkartengarantie verlangen. Die Kreditkartengarantie dient zur Sicherung der Reservierung. Die finale Zahlung erfolgt vor Ort nach erneuter Rücksprache mit dem Gast.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann das Restaurant nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist vom Vertrag (inkl. aller Leistungsversprechungen) unverzüglich (ohne Mahnung) zurücktreten und die unter dem Abschnitt Annullationsbedingungen dieser AGB aufgeführten Annullationskosten verlangen. Die Schlussrechnung ist – vorbehältlich anderer Vereinbarungen – im Idealfall vor Ort jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung bar, per Banküberweisung, per akzeptierter Kreditkarte oder mit Gutscheinen zu bezahlen.

Rechnungen werden nur in seltenen Fällen ausgestellt. Der Gast besitzt kein grundsätzliches Recht, seine Schlussrechnung per Rechnung zu bezahlen, ausser es wurde bei Abschluss des Vertrages vereinbart. Das Restaurant ist berechtigt, einen Verwaltungsaufwand von CHF 20.00 für die Rechnungserstellung zu verrechnen.

Rechnungen sind, ohne jeden Abzug, spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung vollständig zu bezahlen. Für jede Zahlungserinnerung und Mahnung kann das Restaurant eine Mahngebühr von mindestens CHF 20.00 verrechnen. Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins 7 %.

Sämtliche Bankgebühren oder allfällige Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Gastes. Gegenüber Forderungen des Restaurants ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.



8. Änderungen oder Annullation der Reservierung / Nicht-Erscheinen des Gastes (No Show)

a) Änderung und Annullation der Reservierung

Massgeblich für die Berechnung einer rechtzeitigen Änderung oder Stornierung einer Reservierung sind das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung im Restaurant, sowie die anschliessende schriftliche Bestätigung des Restaurants. Bei gewissen Angeboten gelten jedoch besondere Konditionen, die keine Änderung oder Stornierung mehr möglich machen (z.B. bei Gutscheinen etc.). Das Restaurant kann jederzeit bei Abänderung einer Reservierung oder einer Annullation eine Bearbeitungsgebühr von bis zu CHF 60.00 verlangen.

b) Nicht-Erscheinen des Gastes (No Show)

Bei einem Nicht-Erscheinen des Gastes (No Show) werden 100 % des Offertenbetrages (inkl. Getränke) verrechnet. Das Restaurant kann aus Kulanzgründen den Rechnungsbetrag auf mindestens 25 % des vereinbarten Betrages oder auf die vereinbarte Mindestkonsumation reduzieren.

c) Annullationsbedingungen

Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annullation vorliegt oder erfolgt eine Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann das Restaurant, falls nicht anderes vereinbart, die nachfolgenden Annullationsbedingungen in Rechnung stellen.

Bei Gruppen

Bis 10 Tage vor dem Anlass	Kostenfreie Annullation möglich
10-5 Tage vor dem Anlass	25 % des vereinbarten Preises exkl. Getränke
5-3 Tage vor dem Anlass	50 % des vereinbarten Preises exkl. Getränke
3-1 Tage vor dem Anlass	100 % des vereinbarten Preises exkl. Getränke
Am Tag des Anlasses	100 % des offerierten Rechnungsbetrages inkl. Getränke*

*gilt als No Show, siehe AGB Punkt 8 Bst. b

Bei Exklusivmieten

Bis 21 Tage vor dem Anlass	Kostenfreie Annullation möglich
21-14 Tage vor dem Anlass	10 % der vereinbarten Mindestkonsumation
14-7 Tage vor dem Anlass	50 % der vereinbarten Mindestkonsumation
7-0 Tage vor dem Anlass	100 % der vereinbarten Mindestkonsumation



9. Rücktritt durch das Restaurant

Bis und mit 3 Tage vor dem vereinbarten Anlass kann das Restaurant ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ferner ist das Restaurant berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch unverzügliche einseitige und schriftliche Erklärung ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- eine offensichtliche Falschbuchung aufgrund von systembedingten Fehlern des Buchungssystem erfolgt ist. In solch einem Fall sind die vereinbarten Preise nichtig;
- eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung während der vom Restaurant gesetzten Frist nicht geleistet wird;
- höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen;
- Schliessung oder Änderung der Öffnungszeiten aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen;
- Zimmer oder Räume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht oder genutzt werden;
- das Restaurant begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Restaurants beeinträchtigen kann;
- der Gast anderen Gästen oder Mitarbeitenden des Restaurants gegenüber ausfällig oder beleidigend wird oder sich offensichtlich straftätig verhält;
- der Gast zahlungsunfähig geworden ist (Konkurs oder fruchtlose Pfändung) oder er seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Verstoss gegen Ziffer 8 vorliegt;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist oder gegen behördliche Auflagen verstösst;
- das Restaurant aufgrund einer behördlichen Schliessung den Anlass absagen muss.

Bei einem Rücktritt des Restaurants aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz, ausser der Gast kann die grobe Absicht oder grobe Fahrlässigkeit beweisen.

10. Verunmöglichter Anlass

Ist der Gast in Folge höherer Gewalt (Hochwasser, Erdbeben etc.) nicht befähigt, den Anlass wahrzunehmen, so ist er nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Der Gast muss die Unmöglichkeit beweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind kurzfristige Krankheitsfälle, Pandemien oder Unfälle.



11. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Lokalität und die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Der Gast haftet gegenüber dem Restaurant für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, oder solidarisch durch seine Begleiter, seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass das Restaurant dem Gast ein Verschulden nachweisen muss.

Das Restaurant haftet für eingebrachte Sachen der Gäste nur dann, wenn es das Gesetz vorsieht oder ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Für leichtes Vergehen wird nicht gehaftet. Werden Kostbarkeiten (z.B. Schmuck oder Mobiltelefone) dem Restaurant übergeben, haftet das Restaurant für alles, was gemäss Gesetz verpflichtend ist. Das Restaurant empfiehlt, keine Wertsachen mitzunehmen oder dem Restaurant zu übergeben (z.B. zum Aufladen des Mobiltelefons). Wird ein allfälliger Schaden dem Restaurant nicht sofort nach der Rückgabe angezeigt, so gehen die Ansprüche des Gastes unter.

Das Restaurant haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welches es dem Gast lediglich vermittelt hat. Das Restaurant lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab. Sollte der Gast zu Schaden kommen oder mit den Leistungen des Restaurants nicht zufrieden sein, so hat er dies dem Restaurant unverzüglich zu melden, andernfalls kann er keine Rechte geltend machen. Sämtliche Forderungen gegenüber dem Restaurant verjähren 3 Monate nach Vertragsende, ausser das Obligationenrecht sieht andere Verjährungsfristen vor.

Das Restaurant lehnt die Haftung insbesondere für die Garderoben ab, ausser eine betreute Garderobe wurde bei Vertragsabschluss gebucht.

Der Gast haftet für das von ihm eingebrachte Material (bspw. Dekoration) selbst. Das Restaurant kann das Aufhängen, Aufstellen oder Verteilen von solchen Materialien untersagen, insbesondere um die Brandschutzvorschriften durchzusetzen.

Der Gast haftet für die von ihm verwendete Musik und hat die Urheberrechte strikt einzuhalten.

12. Hundehaltung

Hunde dürfen grundsätzlich in den Gastraum gebracht werden. Der Gast, der einen Hund in das Restaurant oder auf eine Fläche, welche durch das Restaurant bewirtschaftet wird, mitbringt, ist verpflichtet, diesen Hund während der gesamten Dauer des Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten und zu beaufsichtigen oder auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren oder beaufsichtigen zu lassen. Hunde haben keinen Zutritt zu Räumen, welche die Lebensmittelhygiene gefährden können – z.B. die Küche.

Hundehalter haften gesetzesgemäss für Ihre Hunde, insbesondere bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust von Material gegenüber dem Restaurant und gegenüber Dritten.



13. Haftungsausschluss für Akkus und Batterien

Der Gast ist verpflichtet, die von ihm mitgebrachten Akkumulatoren und Batterien (insbesondere von Mobiltelefonen) sachgemäss, ausschliesslich an den vom Restaurant freigegebenen Orten und gemäss Herstellerangaben zu laden und aufzubewahren. Das Restaurant übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch von dem Gast eingebrachte Akkus oder Batterien verursacht werden. Das Restaurant ist berechtigt, das Laden oder die Aufbewahrung solcher Geräte ohne weitere Gründe zu untersagen.

14. Änderungen vorbehalten

Das Restaurant ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die ergänzenden AGB jederzeit zu ändern oder anzupassen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen werden separat geregelt und sind unter <https://www.hop-up.ch/agb> konsultierbar.

16. Übertragung der Forderung an Dritte

Das Restaurant behält sich das Recht vor, im Falle von ausstehenden Forderungen, diese an Dritte zu übertragen, sowie Informationen bspw. zwecks Bonitätsprüfungen Dritten zur Verfügung zu stellen.

17. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wallisellen, Schweiz Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt für alle Vertrag-, Reservations-, allfällige Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllung- und Zahlungsort ist Wallisellen.